Eine Information des
LandesSportBundes Niedersachsen e.V.
(Stand: 1. Januar 2020)

Aufnahme
von Sportvereinen in den LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Für die Aufnahme in den LandesSportBund Niedersachsen e. V. sind folgende Unterlagen **über den zuständigen Sportbund** einzureichen:

Adresse des **zuständigen** Sportbundes:

Kreissportbund Emsland e.V.
Schlaunallee 11 a
49751 Sögel
Telefon: 05952 940101
Fax: 05952 940105
E-Mail 1: info@ksb-emsland.de
E-Mail 2: klene@ksb-emsland.de
Internet: www.ksb-emsland.de

Einzureichende Unterlagen:

a) ANTRAG zur Mitgliedschaft im LSB (mit verpflichtenden Angaben)
b) Gründungsprotokoll mit Unterschrift(en)
c) Satzung mit Datum und Unterschrift(en)
d) Bestandserhebungsbogen
e) Registerauszug aus Vereinsregister
f) gültiger Freistellungsbescheid des Finanzamtes:
Feststellungsbescheid (Gültigkeit 3 Jahre) oder
endgültiger Freistellungsbescheid (Gültigkeit: 5 Jahre)
g) Nachweis über Aufnahmeantrag bei einem Landesfachverband*

(* Wir weisen Sie auf folgenden **Beschluss des Landessporttages vom 22. November 2008** hin:
Ordentliche Mitglieder, d. h. gemeinnützige, eingetragene Vereine, können nur die Vereine werden bzw. sein, die Mitglieder in mindestens einem dem LSB angeschlossenen Landesfachverband sind. Ausreichend für neu aufzunehmende Vereine ist auch ein Aufnahmeantrag bei einem Landesfachverband, dessen Annahme nur noch von der Mitgliedschaft im LSB abhängt. Dieses Erfordernis entfällt für Vereine, die einen Aufnahmeantrag vor dem 22.11.2008 gestellt haben und für Vereine, die sportliche Aktivitäten betreiben, für die kein Landesfachverband ein entsprechendes Betreuungsangebot bereithält.)

Die ordentliche Mitgliedschaft im LandesSportBund Niedersachsen e.V. kann nur von im Vereinsregister eingetragenen und gemeinnützigen Sportvereinen erworben werden!

‚Leitfaden zum Vereinsrecht' des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Diese Broschüre hilft allen, die sich kundig machen möchten, wie man einen Verein gründet und worauf man achten muss.
Die aktuelle Informationsbroschüre zum Vereinsrecht, kann beim Bundesjustizministerium heruntergeladen werden unter
Leitfaden zum Vereinsrecht des BMJV



Justiziar: Torsten Sorge, Tel.: (0511) 1268-145, Fax: (0511) 1268-4145, E-Mail: tsorge@lsb-niedersachsen.de
Vereinsservice: Andrea Bauermeister, Tel.: (0511) 1268-115, Fax: (0511) 1268-4115,
E-Mail: abauermeister@lsb-niedersachsen.de

Eine Information des
LandesSportBundes Niedersachsen e.V.
(Stand: 1. Januar 2020)

Besondere Hinweise!

Vereinssatzung

Die dem LSB vorzulegende Vereinssatzung muss die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen beinhalten (siehe hierzu auch Mustersatzung des LSB). Sie wird im Rahmen des Aufnahmeverfahrens lediglich hinsichtlich dieser Kriterien überprüft. Eine umfassende rechtliche Prüfung der Satzung erfolgt nicht.

- **Name des Vereins**
  Der Name des Vereins darf nicht auf eine politische Zielrichtung hinweisen (§ 3, Pkt. 1 b der Aufnahmeordnung des LandesSportBundes).Er muss so formuliert sein, dass die Mitgliedschaft nicht auf eine bestimmte Personengruppe ausgerichtet ist. Ausnahmen sind: Postsportvereine, Eisenbahner-Sportvereine etc., von denen in der Allgemeinheit bekannt ist, dass diese Vereine für jedermann zugänglich sind.

- **Zwecke und Ziele müssen § 2 der Satzung des LSB entsprechen**
  (in der Regel Sportausübung allgemein oder in bestimmten Sportarten).

- Die **Neutralität (politisch, ethnisch, konfessionell)** des Vereins muss in der Satzung festgeschrieben sein.

- **Allgemeinzugänglichkeit**
  Die dem LandesSportBund Niedersachsen e. V. angeschlossenen Vereine müssen für jedermann zugänglich sein. Die Satzung darf keine Altersbegrenzung für die Aufnahme von Mitgliedern und keine Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis (nur männliche oder nur weibliche Mitglieder, Schülerinnen und Schüler, etc.) enthalten.

- **Gemeinnützigkeit**
  Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
  Folgende Vorteile sind mit der Gemeinnützigkeit verbunden:
  - Mögliche Förderung mit öffentlichen Mitteln
  - Steuerbefreiung für Übungsleiterinnen/Übungsleiter und Betreuerinnen/Betreuer von 2.400 € jährlich
  - die Befreiung von bestimmten staatlichen Gebühren und Kosten (z. B. Gebühren für die Eintragung in das Vereinsregister)
  - Die Auszahlung einer steuerfreien Ehrenamtspauschale in Höhe von 720 € jährlich ist möglich (Achtung! Dies muss in der Vereinssatzung geregelt sein!)

Empfehlung:
Reichen Sie Ihren Satzungsentwurf zeitgleich beim LSB, dem **zuständigen Finanzamt (Durchsicht der Satzung hinsichtlich der Gemeinnützigkeit - wichtig für Freistellungsbescheid)** und dem **zuständigen Amtsgericht (wichtig für Eintragung ins Vereinsregister)** zur jeweiligen Vorprüfung ein, um ggf. notwendige Änderungen „im Stück“ bei der folgenden Mitgliederversammlung vornehmen zu können.

Justiziar: Torsten Sorge, Tel.: (0511) 1268-145, Fax: (0511) 1268-4145, E-Mail: tsorge@lsb-niedersachsen.de
Vereinsservice: Andrea Bauermeister, Tel.: (0511) 1268-115, Fax: (0511) 1268-4115,
E-Mail: abauermeister@lsb-niedersachsen.de

Eine Information des
LandesSportBundes Niedersachsen e.V.
(Stand: 1. Januar 2020)

Versicherungsschutz

Der vorläufige Versicherungsschutz des Sportversicherungsvertrages für Aufnahme suchende Vereine besteht ab Eingang des Aufnahmeantrages beim zuständigen Sportbund, es sei denn, der Verein ist von vorneherein nicht „aufnahmefähig“ (kein Sportverein, nicht gemeinnützig oder ähnliches).

Kein Versicherungsschutz besteht für Mitglieder, bei deren Eintritt in den Verein bereits feststeht, dass die Mitgliedschaft nur kurzfristig – unter 12 Monate – bestehen wird (Zeitmitgliedschaften).
Bei der Durchführung von **Kursangeboten** sind nur ordentliche Vereinsmitglieder versichert.

Teilnahme am Wettkampfbetrieb

Die Aufnahme in einen Landesfachverband kann erst nach Erwerb der Mitgliedschaft im LandesSportBund Niedersachsen e. V. erfolgen.
Die Teilnahme am Wettkampfbetrieb eines Landesfachverbandes ist somit erst mit Nachweis der Mitgliedschaft im LSB möglich.

Beiträge im LSB Niedersachsen ab 2020

Die Mitgliedsbeiträge der zuständigen Sportbünde werden durch den jeweiligen Sportbund direkt mitgeteilt. Der Einzug des LSB- **und** des Sportbund-Beitrages erfolgt durch den zuständigen Sportbund.

Nach Beschluss des **Landessporttages im November 2018** werden ab dem **1. Januar 2020** folgende *LSB-Jahresmitgliedsbeiträge* erhoben:

€ 4,30 für Erwachsene (ab 19 Jahre)
€ 2,90 für Jugendliche (15 – 18 Jahre) und
€ 1,50 für Kinder (bis 14 Jahre)

Die **Mitgliedsbeiträge der zuständigen *Sportbünde*** sind landesweit unterschiedlich, betragen aber ab dem **1. Januar 2020 *mindestens***:

€ 2,00 für Erwachsene,
€ 1,50 für Jugendliche und
€ 1,00 für Kinder

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den anteiligen Jahresmitgliedsbeitrag ab Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats (LSB-Satzung: § 19, Pkt. 3 Beiträge und Gebühren).

!

In den Folgejahren errechnet sich die Beitragshöhe grundsätzlich nach der Mitgliederbestandserhebung zum 1. Januar eines jeden Jahres. Der Jahresbeitrag wird in zwei Raten erhoben.

Je nach ausgeübter Sportart, Disziplin werden vom zuständigen Landesfachverband ggf. weitere Beiträge erhoben. Die Mitteilung hierüber erfolgt durch den zuständigen Landesfachverband.

Mitgliedermeldung: Bestandserhebung

Die ordentlichen Mitglieder und Mitglieder mit besonderem Status (§ 9 Ziff. 2 LSB-Satzung) - mit Ausnahme der Landesfachverbände – sind verpflichtet, eine jährliche Bestandserhebung abzugeben.
Die jährliche Mitgliedermeldung muss Online erfolgen und ist verpflichtend!

Justiziar: Torsten Sorge, Tel.: (0511) 1268-145, Fax: (0511) 1268-4145, E-Mail: tsorge@lsb-niedersachsen.de
Vereinsservice: Andrea Bauermeister, Tel.: (0511) 1268-115, Fax: (0511) 1268-4115,
E-Mail: abauermeister@lsb-niedersachsen.de

Eine Information des
LandesSportBundes Niedersachsen e.V.
(Stand: 1. Januar 2020)

Ausnahme: Bei Aufnahme eines Vereins in den LandesSportBund Niedersachsen e. V. erfolgt die Meldung in Papierform

Auf **Seite B der Bestandserhebung** erfolgt **die Zuordnung der Vereinsmitglieder zu den Landesfachverbänden** gemäß § 9 Ziff. 2 der LSB-Satzung, d. h. der Verein ist verpflichtet, seine Vereins-mitglieder den jeweiligen Landesfachverbänden zuzuordnen, in denen er Mitglied ist.

Zur konkreten Zuordnung der Sportarten zu den Landesfachverbänden stellt der LSB auf seiner Home-page und im Intranet eine verbindliche Sportartenliste mit entsprechender Zuordnung zum anbietenden Landesfachverband (gem. § 12, Ziffer 5 LSB-Satzung) zur Verfügung. *(Sie finden diese Liste unter dem Link ‚Service für Mitglieder' ‚online-BE'.* Diese Sportartenliste umfasst die jeweils von den Landesfachverbänden betreuten Sportarten. Weiterhin ist diese Sportartenliste Grundlage für die Zuordnung der Mitgliedsvereine mit ihren jeweiligen Mitgliedern zu den Landesfachverbänden.

Seite C der Bestandserhebung dient der **Ermittlung der Mitglieder, die keinem Landesfachverband zugeordnet werden können oder sollen**. Für die nicht einem Landesfachverband zugeordneten Mitglieder wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben, der nach Beschluss des Landessporttages vom 22.11.2008 *(siehe hierzu auch Seite 1 des Infopaketes)* derzeit für Kinder und Jugendliche € 2,00 und Erwachsene € 3,00 jährlich beträgt. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der ‚**Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege'**, die unter dem Link *‚Service für Mitglieder'*, *‚online-BE'* abgerufen werden kann.

Leistungen des LandesSportBundes

Der LSB bietet seinen Mitgliedsvereinen eine Reihe von Leistungen, die nachfolgend in einer Kurzübersicht dargestellt sind:

☺ Absicherung der Vereinsmitglieder über den Sportversicherungsvertrag

☺ Leistungspaket des Gema-Vertrages incl. Zusatzvereinbarung

☺ Absicherung der Übungsleiterinnen und Übungsleiter (bis € 2.400,-- pro Jahr) in Vereinen über den Versicherungsvertrag mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

☺

☺ Bezuschussung von lizenzierten nebenamtlichen Übungsleiterinnen und Übungsleitern/Trainerinnen und Trainer

☺ Bezuschussungsprogramm ‚Förderung des Sportstättenbaus'

☺ Förderprogramm ‚Kooperation Schule und Sportverein'

☺ Dezentrale Angebote zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie Funktionsträger aus den Vereinsvorständen

☺ Beratung der Vereine durch die Sportbünde und den LandesSportBund Niedersachsen

Justiziar: Torsten Sorge, Tel.: (0511) 1268-145, Fax: (0511) 1268-4145, E-Mail: tsorge@lsb-niedersachsen.de
Vereinsservice: Andrea Bauermeister, Tel.: (0511) 1268-115, Fax: (0511) 1268-4115,
E-Mail: abauermeister@lsb-niedersachsen.de

Eine Information des
LandesSportBundes Niedersachsen e.V.
(Stand: 1. Januar 2020)

Pflichten der Mitglieder (LSB-Satzung § 9)

Die ordentlichen Mitglieder und solche mit besonderem Status sind verpflichtet, zum jeweils festgesetzten Termin eine Bestandserhebung durchzuführen, in die **alle** Mitglieder (aktive, passive und sonstige) aufzunehmen sind. Die ermittelten Ergebnisse sind an den zuständigen Sportbund zu übersenden.

Mitglieder mit besonderem Status

Auf dem Landessporttag in Melle am 18. November 2000 wurde beschlossen, dass auch Vereine, die nicht gemeinnützig und nicht im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sind in den LSB aufgenommen werden. Diese Vereine werden als Mitglieder mit besonderem Status geführt.
Mitglieder mit besonderem Status haben die gleichen sportlichen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 3 der Aufnahmeordnung zu erfüllen wie die ordentlichen Mitglieder. Nicht zu erbringen ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit und der Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister.

Mitglieder mit besonderem Status haben Anspruch auf folgende **Leistungen** des LSB:

1. Absicherung der Vereinsmitglieder über den Sportversicherungsvertrag
2. Leistungspaket des Gema-Vertrages incl. Zusatzvereinbarung
3. Absicherung der Übungsleiter/innen (bis € 2.400,-- pro Jahr) im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung über den Pauschalvertrag mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
4. Beratung der Vereine durch die Sportbünde und den LandesSportBund Niedersachsen zu den Fragen der Vereinsarbeit

Die Teilnahme an Angeboten:
- zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern
- für Funktionstragerinnen und Funktionsträgern aus den Vereinsvorständen - Qualifix, Vereinsmanagerinnenausbildung/Vereinsmanagerausbildung
ist grundsätzlich möglich. Allerdings sind hier die erhöhten Teilnahmegebühren wie für Nichtmitglieder des LSB zu entrichten.

Entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGlüSpG) sowie der Verordnung Sport ist eine Inanspruchnahme der Sportförderung aus öffentlichen Mitteln des Landes Niedersachsen für Ihren Verein nicht möglich. Dies betrifft insbesondere sämtliche Sportförderprogramme (z. B. Bezuschussungsprogramme *‚Förderung des Sportstättenbaus‘* und *‚Förderung der Integration im und durch Sport‘*, Förderprogramm *‚Schule/Kindergarten und Sportverein‘*).

Justiziar: Torsten Sorge, Tel.: (0511) 1268-145, Fax: (0511) 1268-4145, E-Mail: tsorge@lsb-niedersachsen.de
Vereinsservice: Andrea Bauermeister, Tel.: (0511) 1268-115, Fax: (0511) 1268-4115,
E-Mail: abauermeister@lsb-niedersachsen.de

Eine Information des
LandesSportBundes Niedersachsen e.V.
(Stand: 1. Januar 2020)

Merkblatt zur Gründung und Eintragung eines Sportvereins

1. Gründungsversammlung

1.1 Zur Gründung eines **eingetragenen Sportvereins** müssen mindestens **7 geschäftsfähige Personen** zusammenkommen. Sie müssen eine **Satzung** erarbeiten, die **mindestens** enthalten muss:

- Die Rechtsgrundlagen der **Gemeinnützigkeit** (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung), insbesondere die Förderung der **Allgemeinheit** (§52 Abs. 1 AO) auf dem Gebiet des Sports (§ 52 Abs. 2 Ziffer 2 AO) in **selbstloser** (§55 AO), **ausschließlicher** (§ 56 AO) **und unmittelbarer (**§ 57 AO) Weise;
- den **Sitz** und den **Namen** des Vereins;
- eine Regelung über **Ein**- und **Austritt der Mitglieder** sowie die **Rechte** und **Pflichten** der **Mitglieder**;
- dass **Beiträge** zu leisten sind;
- wie sich der **Vorstand** zusammensetzt und welche Aufgaben er hat;
- wer nach **§ 26 BGB** den Verein vertritt
- wann **Mitgliederversammlungen** stattfinden, wie sie einzuberufen sind, **welche Aufgaben** ihr vorbehalten sind; wie Beschlüsse zu fassen und zu beurkunden sind;
- was mit dem **Vermögen** bei **Auflösung** geschieht;
- dass der Verein eingetragen werden soll;
- das Datum der Satzungserrichtung.

Diese Gründungssatzung muss von 7 Mitgliedern unterschrieben werden!

Dann erfolgt die Vorstandswahl!

1.2 Über die Gründungsversammlung ist ein **Protokoll** zu erstellen. Es muss die **Satzungsannahme** enthalten und die **Vorstandswahlen** mit **ziffernmäßigen Abstimmungsergebnissen.**

2. Anmeldung zur Eintragung

Der Vorstand nach § 26 BGB hat den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Unterschriften unter der Anmeldung müssen **notariell** beglaubigt sen. Der Anmeldung sind beizufügen:

- die **Satzung** in Urschrift und Abschrift
- das **Protokoll der Gründungsversammlung**

In der Regel entwirft die Notarin/der Notar die Anmeldung und reicht die Unterlagen bei Gericht ein. Notargebühren hat der Verein zu tragen. Es ist sinnvoll vor der Einreichung der Unterlagen beim **Finanzamt** – Körperschaftsteuerstelle – eine Freistellungsbescheinigung zu besorgen. Bei Vorlage einer **Freistellungsbescheinigung** wegen Gemeinnützigkeit entstehen keine Gerichtskosten.

3. Prüfung durch das Gericht

Nach Eingang der Unterlagen prüft das Registergericht, ob sich bezüglich der Satzung oder Wahlvorgänge **Beanstandungen** ergeben. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Eintragung in das Vereinsregister.

Justiziar: Torsten Sorge, Tel.: (0511) 1268-145, Fax: (0511) 1268-4145, E-Mail: tsorge@lsb-niedersachsen.de
Vereinsservice: Andrea Bauermeister, Tel.: (0511) 1268-115, Fax: (0511) 1268-4115,
E-Mail: abauermeister@lsb-niedersachsen.de

4. Wirkung der Eintragung

4.1 Mit der Eintragung ist der Sportverein rechtsfähig, d. h. er ist **juristische Person** und damit **selbstständiger Träger** von Rechten und Pflichten. Er kann **klagen** und verklagt werden; er kann Verbindlichkeiten eingehen, die **nur** das Vereinsvermögen betreffen. Die Vertretung erfolgt durch den Vorstand nach § 26 BGB.

4.2 **Änderungen eingetragener Tatsachen** (z. B. Satzungs- und Vorstandsänderungen) müssen **umgehend** im Vereinsregister vermerkt werden. Hierzu sind **notariell** beglaubigte Anträge an das Registergericht erforderlich, die entsprechenden Beschlussprotokolle sind in Abschrift/Kopie beizufügen. Satzungsänderungen werden erst **rechtswirksam**, wenn die Eintragung erfolgt ist. Satzungen sollten die Vorschrift enthalten, dass Ordnungen **nicht** Teil der Satzung sind.

5. Auflösung des Sportvereins

Die Auflösung des Vereins ist vom Vorstand (oder den Liquidatorinnen/Liquidatoren) **notariell beglaubigt** dem Registergericht zur Kenntnis zu bringen. Ein Protokoll ist beizufügen.

§ 73 BGB (Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl)
(1) Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

Justiziar: Torsten Sorge, Tel.: (0511) 1268-145, Fax: (0511) 1268-4145, E-Mail: tsorge@lsb-niedersachsen.de
Vereinsservice: Andrea Bauermeister, Tel.: (0511) 1268-115, Fax: (0511) 1268-4115,
E-Mail: abauermeister@lsb-niedersachsen.de

Eine Information des
LandesSportBundes Niedersachsen e.V.
(Stand: 1. Januar 2020)

Allgemeine Hinweise

Die Verwendung dieser **Mustersatzung** erleichtert die Arbeit. Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Die **Mustersatzung** kann insoweit nur Anregungen liefern und ist stets an die individuellen Bedürfnisse **im Einzelfall anzupassen**.

Muster Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Sportverein ABC“. Er hat seinen Sitz in ... (Ort). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name *„Sportverein ABC e.V.“.*

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins[1] ist die Pflege, Förderung und Ausübung des *…sports.*

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Sportarten ……
Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil.

2. **Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.**

3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit[2]

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

   Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Justiziar: Torsten Sorge, Tel.: (0511) 1268-145, Fax: (0511) 1268-4145, E-Mail: tsorge@lsb-niedersachsen.de
Vereinsservice: Andrea Bauermeister, Tel.: (0511) 1268-115, Fax: (0511) 1268-4115,
E-Mail: abauermeister@lsb-niedersachsen.de

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige/unselbstständige[3] Abteilung gegründet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus[4]:
- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. **Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.** Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand[5]. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

   Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig[6].

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
   - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
   - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
   - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Justiziar: Torsten Sorge, Tel.: (0511) 1268-145, Fax: (0511) 1268-4145, E-Mail: tsorge@lsb-niedersachsen.de
Vereinsservice: Andrea Bauermeister, Tel.: (0511) 1268-115, Fax: (0511) 1268-4115,
E-Mail: abauermeister@lsb-niedersachsen.de

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt[7.]
Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus[8]:
   - der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
   - der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
   - der Kassenwartin/dem Kassenwart
   - der Sportwartin/dem Sportwart
   - der Jugendwartin/dem Jugendwart
   - der Frauenbeauftragten/dem Vorstandsmitglied für Gleichstellung

Justiziar: Torsten Sorge, Tel.: (0511) 1268-145, Fax: (0511) 1268-4145, E-Mail: tsorge@lsb-niedersachsen.de
Vereinsservice: Andrea Bauermeister, Tel.: (0511) 1268-115, Fax: (0511) 1268-4115,
E-Mail: abauermeister@lsb-niedersachsen.de

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
   Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.[9]

4. Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** ist:
   - die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
   - die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende
   - die Kassenwartin/der Kassenwart

   Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

6. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

7. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

8. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben[10]. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ¼ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit[11]
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.[12]

2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Justiziar: Torsten Sorge, Tel.: (0511) 1268-145, Fax: (0511) 1268-4145, E-Mail: tsorge@lsb-niedersachsen.de
Vereinsservice: Andrea Bauermeister, Tel.: (0511) 1268-115, Fax: (0511) 1268-4115,
E-Mail: abauermeister@lsb-niedersachsen.de

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.

3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

   Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

   Es soll folgende Feststellungen enthalten:
   - Ort und Zeit der Versammlung
   - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
   - die Protokollführerin/der Protokollführer
   - die Zahl der erschienenen Mitglieder
   - die Tagesordnung
   - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit[13]

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Justiziar: Torsten Sorge, Tel.: (0511) 1268-145, Fax: (0511) 1268-4145, E-Mail: tsorge@lsb-niedersachsen.de
Vereinsservice: Andrea Bauermeister, Tel.: (0511) 1268-115, Fax: (0511) 1268-4115,
E-Mail: abauermeister@lsb-niedersachsen.de

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig/nicht zulässig.

2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 20 Datenschutz[14]

1.)
Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2.)
Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3.)
Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. © Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

4.)
Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

   Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins:

   - *an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich **in Niedersachsen**, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für **gemeinnützige, sportliche** Zwecke zu verwenden hat*
     oder
   - *an eine Kommune/ den Landkreis/ die Stadt, die/der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für **gemeinnützige, sportliche** Zwecke zu verwenden hat*
     oder
   - *an den LandesSportBund Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für **gemeinnützige, sportliche** Zwecke zu verwenden hat. (Es ist nur **ein** Anfallsberechtigter in der Satzung zu benennen!)*[15]

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am **……. *(Datum)*** beschlossen worden.

_____

(Ort/Datum)

bei Gründung:
mindestens sieben Unterschriften

Justiziar: Torsten Sorge, Tel.: (0511) 1268-145, Fax: (0511) 1268-4145, E-Mail: tsorge@lsb-niedersachsen.de
Vereinsservice: Andrea Bauermeister, Tel.: (0511) 1268-115, Fax: (0511) 1268-4115,
E-Mail: abauermeister@lsb-niedersachsen.de

Eine Information des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

(Stand: 1. Januar 2020)

Anmerkungen:

1. Der **Zweck des Vereins** kann z. B. wie folgt angegeben werden: "..... Förderung der Leibesübungen, insbesondere durch den Fußball- und Handballsport. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu."

2. Die **Anerkennung eines Vereins als gemeinnützig** hat weit reichende **steuerliche Vergünstigungen und unmittelbare finanzielle Auswirkungen** zur Folge. Die Einzelheiten sind in §§ 51 bis 61 der Abgabenordnung (AO) 1977 festgelegt. Die beim örtlich zuständigen Finanzamt zu beantragende Anerkennung hat der Gesetzgeber nicht dem Ermessen der Steuerverwaltung überlassen, sondern in der Abgabenordnung die mildtätigen, kirchlichen und insbesondere die gemeinnützigen Zwecke möglichst genau umschrieben. Danach ist ein Verein gemeinnützig wenn er die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördert.

   Als Beispiel förderungswürdiger Zwecke nennt der Gesetzgeber auch den Sport. Förderung der Allgemeinheit bedeutet allerdings, dass der Verein nicht nur einem kleinen, begrenzten Kreis dienen darf. Ein geschlossener Personenkreis, wie z. B die Belegschaft eines Unternehmens, genügt nicht. Der Mitgliederkreis darf auch nicht infolge örtlicher oder beruflicher Abgrenzung dauernd nur klein sein. Auch darf sich eine Exklusivität nicht durch besonders hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge ergeben.

   Bevor das Finanzamt den Steuerbescheid (Freistellungsbescheid) erlässt, hat es von Amts wegen die Gemeinnützigkeit zu prüfen und die tatsächlichen Verhältnisse zu ermitteln, eines besonderen Antrages oder Anerkennungsverfahrens bedarf es nicht. Für den Nachweis sind allerdings regelmäßige Aufzeichnungen aller Einnahmen und Ausgaben und die geordnete Aufbewahrung sämtlicher Belege notwendig.
   Liegt noch kein Steuerbescheid **(Freistellungsbescheid)** vor, weil beispielsweise der Verein erst gegründet worden ist, so kann beim Finanzamt ein **Feststellungsbescheid** (Gültigkeit 3 Jahre ab Ausstellungsdatum) beantragt werden. Da das Finanzamt in diesem Verfahren nur die Satzung überprüft, kann es den Feststellungsbescheid widerrufen, wenn der Verein sich nicht an seine Satzung hält.

   Bei der Abfassung der steuerlich wichtigen Satzungsbestimmungen sind die Finanzämter gern behilflich. Zur Vermeidung von "Pannen" empfiehlt es sich daher, den Entwurf der Satzung noch vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit der Bearbeiterin/dem Bearbeiter des Finanzamtes zu besprechen. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen die - wie die Satzung - ohnehin dem Finanzamt vorzulegen sind, denn die Steuervergünstigungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Satzung während des ganzen Kalenderjahres den Anforderungen entsprochen hat.

3. Sollen Abteilungen finanziell selbständig sein, so bedarf es noch folgender weiterer Regelung in der Satzung: "Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Wahlen der Abteilungsversammlung und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend."

4. Die Aufzählung ist nur Beispiel und Anregung.

5. Dient der Kontrolle über die Aufnahme von Mitgliedern.

6. Festlegung eines Austrittszeitpunktes ist nicht gesetzlich vorgeschrieben; jedoch zur leichteren Beitragsabrechnung und Übersicht über die Mitgliederzahl sinnvoll.

Justiziar: Torsten Sorge, Tel.: (0511) 1268-145, Fax: (0511) 1268-4145, E-Mail: tsorge@lsb-niedersachsen.de
Vereinsservice: Andrea Bauermeister, Tel.: (0511) 1268-115, Fax: (0511) 1268-4115,
E-Mail: abauermeister@lsb-niedersachsen.de

7. Sollen neben Mitgliedsbeiträgen auch Umlagen erhoben werden, muss die Möglichkeit ausdrücklich erwähnt sein. Die Satzung muss für Umlagen eine Obergrenze vorsehen.

8. Dem Vorstand können weitere Personen angehören (z. B.: Geschäftsführerin/Geschäftsführer, Schriftführerin/Schriftführer, Pressewartin/Pressewart, Gerätewartin/Gerätewart, Frauenbeauftragte/Vorstandsmitglied für Gleichstellung, Ehrenmitglieder; die Aufzählung ist nur beispielhaft. Hat der Verein mehrere (selbstständige) Abteilungen, so kann es sich empfehlen, dass dem Vorstand oder einem erweiterten Vorstand auch die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter angehören.

9. Diese Regelungen können ggf. in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Dadurch sind leichter Änderungen möglich.

10. Wenn Vereinsmitglieder auch jünger sein können, empfiehlt sich die Regelung der Altersgrenze zur rechtlichen Vereinfachung. Achtung: Falls Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter, Jugendwartinnen/Jugendwarte usw. Vorstandsmitglieder sein sollen, dann Mindestalter beachten.

11. Es empfiehlt sich, die Beitragssätze auf Jahresbeiträge (nicht notwendigerweise Kalenderjahr) auszurichten. Der Verein kann dann den Haushaltsvorschlag besser planen; des Weiteren ist der Beitragseinzug einfacher (zusätzlicher Zinsvorteil bei Einzug zu Beginn des Beitragszeitraumes).

12. Auch andere Einberufungsarten (Anschlag am „Schwarzen Brett“, Veröffentlichung in Tageszeitung, Veröffentlichung in Vereinszeitung, Anschlag in Informationsschaukästen, E-Mail) möglich.
Tagesordnungspunkte "Verschiedenes" nicht vergessen.

13. Die hier vorgeschlagene Lösung sieht ein Stimmrecht für alle Vereinsmitglieder vor. Soll dies erst ab einem bestimmten Alter eingeräumt werden, muss dies in der Satzung geregelt sein.
Näheres hierzu finden Sie unter http://lsb-niedersachsen.vibss.de/vereinsmanagement/recht/

14. Quelle: Auszug aus: Muster einer Vereinssatzung für (Mehrsparten-) Sportvereine
VIBSS-Infopapier (Stand Januar 2018)
Landessportbund Nordrhein-Westfalen
Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf:
http://lsb-niedersachsen.vibss.de/vereinsmanagement/recht/datenschutz/

15. Aufzählung beispielhaft; es genügt eine der drei Möglichkeiten.

Justiziar: Torsten Sorge, Tel.: (0511) 1268-145, Fax: (0511) 1268-4145, E-Mail: tsorge@lsb-niedersachsen.de
Vereinsservice: Andrea Bauermeister, Tel.: (0511) 1268-115, Fax: (0511) 1268-4115,
E-Mail: abauermeister@lsb-niedersachsen.de